

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

VORLAGE

Nr. 6-4220/20-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	22.06.2020
Haushalts- und Finanzausschuss	10.08.2020
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	24.08.2020
Jugendhilfeausschuss	26.08.2020
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	27.08.2020
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.09.2020
Ausschuss für Wirtschaft	02.09.2020
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	24.09.2020
Kreistag	14.12.2020

Betr.: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 16. Juli 2020

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, dass ein Kreisentwicklungsbudget/Investitionsprogramm für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet werden soll und die Kreisverwaltung damit beauftragt, eine Richtlinie zu erarbeiten.

Der Entwurf der Richtlinie sieht die Förderung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises vor.

Gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf stehen den Landkreisen Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu. Bundesverfassungsrechtlich sind die vorgenannten Funktionen beschränkt worden auf die leistungsschwächeren kreisangehörigen Kommunen. Dem Förderungsgedanken nachkommend haben die Landkreise die Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion inne.

Die Einrichtung eines Kreisentwicklungsbudgets/Investitionsprogramms ist nur unter Beachtung dieses gesetzlichen Rahmens möglich.

1. Ergänzungsfunktion

Die Landkreise dürfen die Aufgabenerfüllung der Gemeinden ergänzen, wenn eine Gemeinde ihre Selbstverwaltungsaufgabe wegen fehlender Finanz- oder Verwaltungskraft nicht eigenständig erfüllen kann. Die Folge dessen ist, dass die Aufgabe in den Kompetenzbereich des Landkreises übergeht (Bsp.: Trägerschaft von weiterführenden Schulen). Entscheidend ist, dass diese Aufgabenübertragung nur subsidiär und nur solange wahrgenommen werden darf, wie die Gemeinden zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nicht imstande sind.

Das Kreisentwicklungsbudget sieht keine Aufgabenübertragung vor. Es handelt sich um eine reine Finanzierung. Die Ergänzungsfunktion kommt mithin nicht zum Tragen.

2. Ausgleichsfunktion

Die Landkreise haben die Aufgabe, zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden beizutragen. Daraus folgend muss stets eine nicht unerhebliche Finanzschwäche der Gemeinde vorliegen. Die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion kann durch Verwaltungs- oder Finanzhilfen erfolgen. Ein Aufgabenentzug ist damit nicht verbunden. Der Landkreis hat dabei immer die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Blick zu haben. Die Ausgleichsfunktion ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, endet jedoch immer dann, wenn der Landkreis seinen Kompetenzrahmen missbräuchlich überdehnt und die Entscheidungsfreiheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der örtlichen Aufgabe durch den Einfluss des Landkreises einschränkt. Eine gezielte Finanzaufwendung an einzelne Gemeinden kann bedenklich sein. Diese Bedenken können nur dadurch ausgeräumt werden, dass eine Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden mit gezielten Finanzhilfen zum „Besten der Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden“ führt.

Fazit:

Eine Richtlinie zum Kreisentwicklungsbudget/Investitionsprogramm darf nur die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises im Sinne von § 122 Abs.2 S. 2 BbgKVerf unterstützen. Es handelt sich um eine Förderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung gemeindlicher Aufgaben. Der Landkreis kann dadurch Unterschiede in der Finanzkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgleichen. Anknüpfungspunkt ist hier immer die Finanzschwäche der Städte und Gemeinden.

Das Kreisentwicklungsbudget soll aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus den Jahresabschlüssen, beginnend mit dem Jahresabschluss 2014, gespeist werden.

Da sich die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 momentan im verkürzten Verfahren in der Aufstellung und Prüfung befinden, kann der zur Verfügung stehende Betrag noch nicht genau beziffert werden.

Ebenso wie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt benötigt auch der Landkreis im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für seine kreislichen Projekte Mittel. Die Überschüsse entstehen bzw. entstanden u.a. auch daraus, dass nicht alle Vorhaben des Landkreises wie geplant umgesetzt werden konnten.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln wird daher ein Betrag zu separieren sein, mit dem auch kreisliche Projekte umgesetzt werden können.

Mithin teilt sich der Gesamtbetrag aus möglichen Überschüssen in einen Teil für kreisliche Projekte und einen Teil für gemeindliche Projekte im Rahmen der Ausgleichsfunktion.

Um für eine Vielfalt von möglichen Projekten in Wahrnehmung der Ausgleichfunktion Zuwendungen ausreichen zu können, wurde der Zuwendungsgegenstand mit der Formulierung „die den Städten und Gemeinden obliegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ weit gefasst.

Vorstellbar wäre hier z.B. die Bewilligung von Mitteln für:

- **An- und Umbauten an Kindereinrichtungen und Schulen,**
- **Radwegebau,**
- **Baumaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen,**
- **Maßnahmen des Brandschutzes usw.**

Parallel zur Vorberatung der Richtlinie in den Ausschüssen werden die Formulare erarbeitet und die Richtlinie selbst weiter qualifiziert.